



Gesundheit
Stadt Bern



RECHTLICHE GRUNDLAGEN SCHULSOZIALARBEIT

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER SSA STADT BERN	10
Schulsozialarbeit Stadt Bern	10
Schweigepflicht	10
Melderecht	10
Auskunftspflicht	10
Aktenführung	10
Datenvernichtung	11
Beratung von SuS.....	11
BUNDESVERFASSUNG (BV) / KINDERRECHTSKONVENTION (KRK)	12
Art. 8 - Rechtsgleichheit	12
Art. 11 - Schutz der Kinder und Jugendlichen	12
Art. 12 - Recht auf Hilfe in Notlagen / KRK	12
Art. 13 - Schutz der Privatsphäre	12
Art. 15 - Glaubens- und Gewissensfreiheit.....	12
Art. 19 - Anspruch auf Grundschulunterricht	12
Art. 29 - Allgemeine Verfahrensgarantien	12
Art. 41 - Sozialziele	13
Art. 62 - Schulwesen	13
Art. 67 - Förderung von Kindern und Jugendlichen	14
ZIVILGESETZBUCH (ZGB)	15
Das Recht der Persönlichkeit.....	15
Art. 14 - Volljährigkeit	15
Art. 16 - Urteilsfähigkeit	15
Art. 19 - Urteilsfähige handlungsunfähige Personen	15
Art. 19a - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	15
Art. 19c - Höchstpersönliche Rechte	15
Art. 28 B. - Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 1. Grundsatz.....	15
II. Gegen Verletzungen.....	15
Elterliche Sorge	16
Art. 296 - Grundsätze	16
Art. 301 - Im Allgemeinen	16
Bestimmung des Aufenthaltsortes.....	16
Art. 302 - Erziehung.....	16
Art. 303 - Religiöse Erziehung	16
Art. 304 - Vertretung	16

Art. 305 - Rechtsstellung des Kindes	17
Art. 306 - Innerhalb der Gemeinschaft	17
Art. 307 - Kinderschutz.....	17
Art. 308 - Beistandschaft	17
Art. 310 - Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts	17
Art. 311 - Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen	18
Art. 312 - Entziehung der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern.....	18
Art. 314 - Verfahren: im Allgemeinen	18
Art. 314a - Anhörung des Kindes	18
Art. 314a ^{bis} - Vertretung des Kindes.....	18
Art. 389 - Subsidiarität und Verhältnismässigkeit	18
Art. 407 - Eigenes Handeln der betroffenen Person	19
Art. 413 - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	19
Art. 443 - Melderechte und -pflichten	19
Art. 445 - Vorsorgliche Massnahmen	19
Art. 446 - Verfahrensgrundsätze	19
Art. 447 - Anhörung	20
Art. 448 - Mitwirkungspflichten und Amtshilfe.....	20
Art. 451 - Verschwiegenheitspflicht und Auskunft	20
Art. 453 - Zusammenarbeitspflicht	20
STRAFGESETZBUCH (StGB)	21
Körperverletzung	21
Art. 122 - Schwere Körperverletzung	21
Art. 123 - Einfache Körperverletzung	21
Art. 124 - Verstümmelung weiblicher Genitalien.....	21
Art. 125 - Fahrlässige Körperverletzung.....	21
Art. 126 - Tötlichkeiten	22
Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.....	22
Art. 127 - Aussetzung	22
Art. 128 - Unterlassung der Nothilfe.....	22
Art. 129 - Gefährdung des Lebens	22
Art. 133 - Raufhandel	22
Art. 134 - Angriff.....	22
Art. 135 - Gewaltdarstellung	23
Art. 136 - Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	23
Art. 156 - 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen / Erpressung.....	23
Art. 180 - Drohung	23

Art. 181 - Nötigung	24
Art. 181a - Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft.....	24
Art. 183 - Freiheitsberaubung und Entführung	24
Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen	24
Art. 187 - Sexuelle Handlungen mit Kindern.....	24
Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	25
Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre	25
Art. 189 - Sexuelle Nötigung	25
Art. 190 - Vergewaltigung	25
Art. 191 - Schändung.....	25
Ausnützung sexueller Handlungen	25
Art. 195 - Förderung der Prostitution.....	25
Art. 196 - Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt	26
Art. 197 - Pornografie	26
Art. 213 - Inzest.....	27
Art. 219 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.....	27
Art. 220 - Entziehen von Minderjährigen	27
Art. 369 - Entfernung des Eintrags.....	27
Art. 320 - Verletzung des Amtsgeheimnisses	28
Art. 321 - Verletzung des Berufsgeheimnisses	28
Art. 364 - Mitteilungsrecht.....	28
AUSLÄNDERGESETZ (AuG)	29
Art. 50 – Auflösung der Familiengemeinschaft	29
Art. 97 – Amtshilfe und Datenbankbekanntgabe.....	29
BETÄUBUNGSMITTELGESETZ (BetmG)	30
Art. 3c - Meldebefugnis.....	30
DATENSCHUTZGESETZ (DSG)	31
Art. 35 - Verletzung der beruflichen Schweigepflicht	31
VERFASSUNG DES KANTONS BERN	32
Art. 26 - Rechtsschutz	32
VOLKSSCHULGESETZ (VSG)	33
Art. 2 - Aufgaben der Volksschule.....	33
Art. 18 - Andere Schulung	33
Art. 24 – Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr	33
Art. 28 - Disziplin, Massnahmen	33
Art. 29 - Mängel in Erziehung und Pflege.....	34
Art. 31 - Zusammenarbeit, Elternmitsprache	34

Art. 59 - Schulärztlicher Dienst	35
Art. 60 - Schulzahnärztlicher Dienst.....	35
Art. 61a - Befreiung von der Anzeigepflicht.....	35
Art. 73 [Fassung vom 29.1.2008] - Datenschutz.....	35
KANTONALES DATENSCHUTZGESETZ (KDSG)	37
Art. 3 - Besonders schützenswerte Personendaten	37
Art. 5 - Zulässigkeit - a allgemein	37
Art. 6 - b besonders schützenswerte Personendaten	37
Art. 10 - Bekanntgabe an Behörden.....	37
Art. 19 - Vernichtung und Archivierung	38
Art. 21 - Auskunft.....	38
Art. 22 - Einschränkungen	38
GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE (VRPG).....	39
Art. 21 - Anhörung	39
Art. 22 - Mitwirkungsrecht	39
Art. 23 - Akteneinsicht	39
Art. 24 - Recht zur Stellungnahme	39
Art. 52 - Inhalt der Verfügung	39
ArchDV GEMEINDEN.....	41
Art. 21 - Vernichtung.....	41
VERORDNUNG ÜBER DIE SONDERPÄDAGOGISCHEN MASSNAHMEN.....	42
Art. 5 - Bedarf.....	42
SCHULREGLEMENT	43
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen.....	43
Art. 1 - Aufgaben der Stadt Bern.....	43
Art. 2 - Schulwesen	43
Art. 3 - Grundsätze	43
Art. 4 - Bildungsstrategie	43
Art. 4a - Rauch- und Alkoholfreiheit der Schulen.....	44
2. Kapitel: Schulangebot.....	44
Art. 5 - Besuch des Kindergartens	44
Art. 6 - Zuteilung der Kinder und Jugendlichen	44
Art. 7 - Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde	44
Art. 8 - Zusammenarbeitsformen.....	44
Art. 9 - Wahl der Zusammenarbeitsformen.....	45
Art. 10 - Mittelschulvorbereitung	45
Art. 11 - Unterricht nach gymnasialem Lehrplan.....	45

Art. 11a - Integration.....	45
Art. 11b - Massnahmen zur besonderen Förderung.....	45
Art. 11c - Spezialunterricht	46
Art. 12 - Umsetzung der besonderen Massnahmen.....	46
Art. 13 - Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation.....	46
Art. 14 - Sprachheilschule.....	47
Art. 15 - Sonderklassen	47
Art. 16 - Heilpädagogische Schule	47
Art. 18 - Kulturvermittlung und Kulturpädagogik.....	47
Art. 18a - Schwimmunterricht.....	47
Art. 19 - Sport.....	47
Art. 19a - Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur.....	48
3. Kapitel: Organisation	48
Art. 20 - Grundsatz	48
Art. 21 - Schulstandorte.....	48
Art. 22 - Bestand	48
Art. 23 - Zusammenarbeit unter den Schulkreisen.....	49
Art. 23a - Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer.....	49
Art. 23b - Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer	49
Art. 24 - Bestand, Zusammensetzung, Wahl	49
Art. 25 - Wählbarkeit.....	50
Art. 26 - Vertretung der Minderheiten und Geschlechter	50
Art. 27 - Unvereinbarkeit.....	50
Art. 28 - Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	50
Art. 29 - Konstituierung.....	50
Art. 30 - Beschlussfähigkeit	51
Art. 31 - Beschlussfassung	51
Art. 32 - Ausstand.....	51
Art. 33 - Protokoll	51
Art. 34 - Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise.....	51
Art. 35 - Zuständigkeiten der Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 2 und 3	52
Art. 36 - Amtsgeheimnis und Datenschutz	53
Art. 37 - Entschädigung	53
Art. 38 - Grundsatz	53
Art. 38a - Unterstellung und Mitwirkung in der Schulkommission.....	53
Art. 39 - Organisation	53

Art. 40 - Zuständigkeiten	54
Art. 42 - Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise	54
Art. 43 - Sekretariat	55
Art. 44 - Zusammensetzung	55
Art. 45 - Konstituierung	55
Art. 46 - Zuständigkeiten	55
Art. 47 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll	55
Art. 48 - Sitzungsgeld	56
Art. 49 - Zusammensetzung	56
Art. 51 - Konstituierung	56
Art. 52 - Zuständigkeiten	56
Art. 53 - Sitzungsgeld	57
Art. 54	57
Art. 55 - Elternrat	58
Art. 56 - Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen	58
Art. 57 - Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	59
Art. 58 - Information	59
5. Kapitel: Gesundheitsdienste	59
Art. 59 - Schulärztlicher Dienst	59
Art. 60 - Schulzahnärztlicher Dienst	59
6. Kapitel: Tagesschulangebote	59
Art. 60a - Grundsatz	59
Art. 60b - Angebote	60
Art. 60c - Zeit	60
Art. 60d - Betreuungsschlüssel	60
Art. 60e - Betreuungspersonen	60
Art. 60f - Anstellung	60
Art. 60g - Tagesschulleitung	60
Art. 60h - Koordination, Konferenz der Tagesschulleitungen	61
Art. 60i - Gebühren	61
Art. 60k - Auskunft- und Meldepflicht	61
7. Kapitel: Soziale Einrichtungen	61
Art. 61 - Finanzielle Beiträge	61
Art. 62 - Aufgabenhilfe	61
Art. 63	62
Art. 64	62
Art. 65 - Schulsozialarbeit	62

Art. 66 - Ferienangebote	62
PERSONALREGLEMENT DER STADT BERN (PRB)	63
Art. 61 - Geheimhaltungspflicht.....	63
Index.....	64

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER SSA STADT BERN

Schulsozialarbeit Stadt Bern

Die SSA gilt im Kanton Bern als ein freiwilliges schulergänzendes Angebot. Die Gemeinden entscheiden, ob sie eine SSA anbieten.

Die Stadt Bern bietet in allen Schulkreisen SSA an (Art. 65 SR¹). Die SSA gehört zur freiwilligen/öffentlichen Jugendhilfe (Art. 302 Abs.3 ZGB²) und arbeitet im Rahmen des umfassenden Bildungsauftrages in den Schulen (Art. 2 VSG³).

Schweigepflicht

Die SSA gilt als Behörde und untersteht dem kantonalen Datenschutzgesetz⁴ und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB⁵ und Art. 61 PRB⁶). Sie gibt Informationen, die den höchstpersönlichen Bereich der urteilsfähigen SuS betreffen, nicht weiter (Art. 19c ZGB), es sei denn, es bestehe ernsthafte Gefahr für das Wohl des/der SuS (vgl. Melderecht bzw. Auskunftspflicht).

Daten werden an Dritte nur mit Einwilligung der betroffenen SuS weiter gegeben, oder wenn für die Weitergabe eine gesetzliche Grundlage besteht, oder wenn der Empfänger die Information zur Aufgabenerfüllung zwingend benötigt (Art. 5 und 6 KDSG).

Melderecht

Falls die SSA über Informationen verfügt, welche aus ihrer Sicht für die Ausübung der Aufgaben der Schule zwingend erforderlich sind, darf sie von sich aus die Schule (den Aufgabenträger/die Aufgabenträgerin) über diese in Kenntnis setzen. (Art. 73 Abs. 3 VSG)

Auskunftspflicht

Falls die SSA das Wohl der SuS als ernsthaft gefährdet einschätzt und Abhilfe durch die Sorgeberechtigten (SB) nicht möglich ist, benachrichtigt sie in der Regel die Schule. Falls die Schule (die Schulkommission) die Situation anders einschätzt oder in Ausnahmefällen eine Information der Schule unterbleibt, ist es möglich, über die Leitung der SSA eine Gefährdungsmeldung zu machen. (Art. 443 und 453 ZGB und Art. 3c BetmG⁷).

Die SSA ist in einem laufenden Verfahren gegenüber der KESB oder der von ihr beauftragten Stellen auskunftspflichtig. (Art. 448 Abs. 1 ZGB)

Aktenführung

Die SSA sind verpflichtet über ihre Fälle Akten zu führen.

¹ Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101)

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

³ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

⁴ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

⁶ Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01)

⁷ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; BetmG; SR 812.121)

Datenvernichtung

Die Daten der ausgetretenen SuS werden im ersten Quartal des neuen Schuljahres vernichtet (Art. 21 Abs. 2-5 ArchDV Gemeinden).

Beratung von SuS

Freiwillige und von LP/SB motivierte Beratungen finden in der Regel während der Schulzeit statt.

SB müssen nicht zwingend über Beratung informiert werden. (Art 19a ZGB)

SSA wägt ab und entscheidet, ob und wer allenfalls einbezogen wird und informiert SuS vorab.

Selbstbestimmung SuS

„je intimer die Frage je grösser die Selbstbestimmung“

Voraussetzungen:

- Urteilsfähigkeit (Reife/Sache/Aufklärung) (Art. 16 ZGB)
SuS erkennen Tragweite der Sache und können entsprechend handeln.
- Höchstpersönliche Rechte (Art. 19c ZGB, Art. 305 Abs.1 ZGB, Art. 407 ZGB, Art. 35 DSGVO)

Elterlicher Einbezug

„je mehr Schutz-, Erziehungsbedarf das Kind braucht, je wichtiger ist der Einbezug der Sorgeberechtigten“

- elterliche Sorge (Art. 296 ZGB)
- Erziehungsauftrag (Art. 301 ZGB)
Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 301 Abs.3 ZGB)
- Erziehung als umfassender Auftrag (Art. 302 Abs.1&2 ZGB)
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule (Art. 302 Abs.3 ZGB und Art. 31 Abs. 2 VSG)
- Verfügung über religiöse Erziehung (Art. 303 ZGB)
- gesetzliche Vertretung des Kindes (Art. 304 ZGB)

BUNDESVERFASSUNG (BV) / KINDERRECHTSKONVENTION (KRK)

(Stand 01.01.2016)

Art. 8 - Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- 4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 11 - Schutz der Kinder und Jugendlichen

- 1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- 2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 12 - Recht auf Hilfe in Notlagen / KRK

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 13 - Schutz der Privatsphäre

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 15 - Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- 3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- 4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 19 - Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 29 - Allgemeine Verfahrensgarantien

- 1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

- ² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- ³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 41 - Sozialziele

- ¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:
 - a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
 - b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
 - c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
 - d. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
 - e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
 - f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;
 - g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.
- ² Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.
- ³ Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.
- ⁴ Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

Art. 62 - Schulwesen

- ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- ² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.²
- ³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.³
- ⁴ Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.⁴
- ⁵ Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.⁵
- ⁶ Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.⁶

Art. 67 - Förderung von Kindern und Jugendlichen

- ¹ Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.
- ² Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.²

ZIVILGESETZBUCH (ZGB)

(Stand 01.04.2016)

Das Recht der Persönlichkeit

Art. 14 - Volljährigkeit

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 16 - Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 19 - Urteilsfähige handlungsunfähige Personen

- ¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.
- ² Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

Art. 19a - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

- ¹ Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.
- ² Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

Art. 19c - Höchstpersönliche Rechte

- ¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.
- ² Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

Art. 28¹ B. - Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 1. Grundsatz

II. Gegen Verletzungen

1. Grundsatz

- ¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.
- ² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1983, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS 1984 778; BBl 1982 II 636).

Elterliche Sorge

Art. 296 - Grundsätze

- 1 Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.
- 2 Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.
- 3 Minderjährigen Eltern sowie Eltern unter umfassender Beistandschaft steht elterliche Sorge zu. Werden die Eltern volljährig, so kommt ihnen die elterliche Sorge zu. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die Kinderschutzbehörde entsprechend dem Kindeswohl über die Zuteilung der elterlichen Sorge.

Art. 301 - Im Allgemeinen

- 1 Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
- ^{1bis} Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn:
 1. die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;
 2. der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist.
- 2 Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.
- 3 Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.
- 4 Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

Bestimmung des Aufenthaltsortes

Art. 302 - Erziehung

- 1 Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.
- 2 Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.
- 3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 303 - Religiöse Erziehung

- 1 Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.
- 2 Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.
- 3 Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

Art. 304 - Vertretung

- 1 Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.
- 2 Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.

Art. 305 - Rechtsstellung des Kindes

- 1 Das urteilsfähige Kind unter elterlicher Sorge kann im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.
- 2 Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte

Art. 306 - Innerhalb der Gemeinschaft

- 1 Urteilsfähige Kinder, die unter elterlicher Sorge stehen, können mit Zustimmung der Eltern für die Gemeinschaft handeln, verpflichten damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern.
- 2 Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.
- 3 Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden Angelegenheit.

Art. 307 - Kindesschutz

- 1 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.
- 2 Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.
- 3 Die kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 308 - Beistandschaft

- 1 Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.
- 2 Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.
- 3 Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 310 - Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

- 1 Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.
- 2 Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.
- 3 Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Art. 311 - Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen

- 1 Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:³⁵⁴
 1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
 2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.
- 2 Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.
- 3 Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Art. 312 - Entziehung der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern

Die Kindesschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen;
2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

Art. 314 - Verfahren: im Allgemeinen

- 1 Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.
- 2 Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.
- 3 Errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

Art. 314a - Anhörung des Kindes

- 1 Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
- 2 Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.
- 3 Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Art. 314a^{bis} - Vertretung des Kindes

- 1 Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
- 2 Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:
 1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
 2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.
- 3 Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Art. 389 - Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

- 1 Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:

1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend
 2. bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.
- ² Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.

Art. 407 - Eigenes Handeln der betroffenen Person

Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

Art. 413 - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- ¹ Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³⁷¹.
- ² Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.
- ³ Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist.

Art. 443 - Melderechte und -pflichten

- ¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- ² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Art. 445 - Vorsorgliche Massnahmen

- ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen.
- ² Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu.
- ³ Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

Art. 446 - Verfahrensgrundsätze

- ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.
- ² Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.
- ³ Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.
- ⁴ Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

Art. 447 - Anhörung

- ¹ Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint.
- ² Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an.

Art. 448 - Mitwirkungspflichten und Amtshilfe

- ¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.
- ² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.
- ³ Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.
- ⁴ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Art. 451 - Verschwiegenheitspflicht und Auskunft

- ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.
- ² Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.

Art. 453 - Zusammenarbeitspflicht

- ¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.
- ² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

STRAFGESETZBUCH (STGB)

(Stand 01.07.2016)

Körperverletzung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,
wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

- ¹ Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).²
- ² Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,
wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,
wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,
wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,³
wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,⁴
wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde

Art. 124 - Verstümmelung weiblicher Genitalien

- ¹ Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.
- ² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Art. 125 - Fahrlässige Körperverletzung

- ¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.
- ² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

Art. 126 - Tötlichkeiten

- ¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.
- ² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:
 - a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
 - b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
 - b. ^{bis} an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
 - c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Gefährdung des Lebens und der Gesundheit

Art. 127 - Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 128 - Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 129 - Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 133 - Raufhandel

- ¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Art. 134 - Angriff

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 135 - Gewaltdarstellung

- ¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,² wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.
- ² Die Gegenstände werden eingezogen.
- ³ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden

Art. 136 - Verabreichen gesundheits-gefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 156 - 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen / Erpressung

Erpressung

- ¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- ³ Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.
- ⁴ Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr¹ bestraft.

Art. 180 - Drohung

- ¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:
- a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

¹ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 12 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 181 - Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 181a - Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft

¹ Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.

Art. 183 - Freiheitsberaubung und Entführung

¹ Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen

Art. 187 - Sexuelle Handlungen mit Kindern

¹ Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

³ Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.¹

⁴ Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

- ¹ Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre

Art. 189 - Sexuelle Nötigung

- ¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003
- ³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 190 - Vergewaltigung

- ¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- ² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003
- ³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 191 - Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ausnützung sexueller Handlungen

Art. 195 - Förderung der Prostitution

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;

- c die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d eine Person in der Prostitution festhält.

Art. 196 - Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 197 - Pornografie

- ¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
- ³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- ⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- ⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.
- ⁷ Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.
- ⁸ Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren
- ⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1-5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben

Art. 213 - Inzest

- ¹ Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie oder einem voll- oder halbbürtigen Geschwister den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² Minderjährige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.

Art. 219 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

- ¹ Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² Handelt der Täter fahrlässig, so kann statt auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf Busse erkannt werden.

Art. 220 - Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 369 - Entfernung des Eintrags

- ¹ Urteile, die eine Freiheitsstrafe enthalten, werden von Amtes wegen entfernt, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus folgende Fristen verstrichen sind:
 - a. 20 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren;
 - b. 15 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und weniger als fünf Jahren;
 - c. zehn Jahre bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr;
 - d. zehn Jahre bei Freiheitsentzug nach Artikel 25 JStG².
- ² Die Fristen nach Absatz 1 verlängern sich um die Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe.
- ³ Urteile, die eine bedingte Freiheitsstrafe, einen bedingten Freiheitsentzug, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.
- ⁴ Urteile, die eine stationäre Massnahme neben einer Strafe oder eine stationäre Massnahme allein enthalten, werden von Amtes wegen entfernt nach:
 - a. 15 Jahren bei Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 64;
 - b. zehn Jahren bei geschlossener Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 des JStG;
 - c. sieben Jahren bei offener Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Privatpersonen nach Artikel 15 Absatz 1 JStG.
- ^{4bis} Urteile, die eine ambulante Behandlung nach Artikel 63 allein enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt. Urteile, die eine ambulante Behandlung nach Artikel 14 JStG enthalten, werden von Amtes wegen nach fünf Jahren entfernt, sofern eine Fristberechnung nach den Absätzen 1-4 nicht möglich ist.

^{4ter} Urteile, die eine Massnahme nach Artikel 66 Absatz 1, 67 Absatz 1 oder 67e dieses Gesetzes oder nach Artikel 48, 50 Absatz 1 oder 50e MStG⁷ allein enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.⁸

⁵ Die Fristen nach Absatz 4 verlängern sich um die Dauer einer Reststrafe.

⁶ Der Fristenlauf beginnt:

a. bei Urteilen nach den Absätzen 1, 3 und 4^{ter}: mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird;

b. bei Urteilen nach den Absätzen 4 und 4^{bis}: mit dem Tag, an dem die Massnahme aufgehoben wird oder der Betroffene endgültig aus der Massnahme entlassen ist.⁹

⁷ Nach der Entfernung darf die Eintragung nicht mehr rekonstruierbar sein. Das entfernte Urteil darf dem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden.

⁸ Die Strafregisterdaten sind nicht zu archivieren.

Art. 320 - Verletzung des Amtsgeheimnisses

¹ Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

² Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321 - Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

² Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 364 - Mitteilungsrecht

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kinderschutzbehörde zu melden.

AUSLÄNDERGESETZ (AuG)

(Stand 01.01.2017)

Art. 50 – Auflösung der Familiengemeinschaft

- ¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:
 - a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
 - b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.
- ² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.¹
- ³ Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.

Art. 97 – Amtshilfe und Datenbankbekanntgabe¹¹

- ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.
- ² Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Behörden nach Absatz 1 bekannt zu geben.
- ³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:
 - a. der Eröffnung von Strafuntersuchungen;
 - b. zivil- und strafrechtlichen Urteilen;
 - c. Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand sowie bei einer Verweigerung der Eheschliessung;
 - d. dem Bezug von Sozialhilfe;
 - e.¹² dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung

¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBI 2011 2185).

¹¹ Für Daten im Zusammenhang mit Schwarzarbeit gelten die Art. 11 und 12 des BG vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41).

¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 14. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4375; BBI 2010 4455, 2011 7325).

BETÄUBUNGSMITTELGESETZ (BETMG)

(Stand 01.10.2013)

Art. 3c - Meldebefugnis

- ¹ **Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:**

 - sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;**
 - eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.**
- ² **Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.**
- ³ **Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind.**
- ⁴ **Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches^{1,2}**
- ⁵ **Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.**

DATENSCHUTZGESETZ (DSG)

(Stand 01.01.2014)

Art. 35 - Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

- ¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.
- ² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.
- ³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

VERFASSUNG DES KANTONS BERN

(Stand 11.03.2015)

Art. 26 - Rechtsschutz

² Die Parteien haben in allen Verfahren ein Recht auf Anhörung, auf Akteneinsicht, auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist sowie auf eine Rechtsmittelbelehrung.

VOLKSSCHULGESETZ (VSG)

(Stand 01.08.2013)

Art. 2 - Aufgaben der Volksschule

1. im Allgemeinen [Fassung vom 21. 3. 2012]

- ¹ Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.
- ² Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei. [Fassung vom 5. 9.2001]
- ³ Sie fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und schützt ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität. Sie sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen.
- ⁴ Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen. [Fassung vom 5. 9. 2001]
- ⁵ Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen. [Entspricht dem bisherigen Absatz 4]

Art. 18 - Andere Schulung

- ¹ Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung.
- ² Das regionale Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulleitung sowie auf Grund eines begründeten Antrages einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes.
- ³ Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 24 – Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr

- ¹ Liegen zwingende Gründe vor, kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Schulleitung und nach Anhören der Eltern Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des zweitletzten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.
- ² Haben Schülerinnen und Schüler bereits elf Jahre Volksschule absolviert und sind sie nicht mehr lernbereit oder bereiten sie durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Schulkommission ihnen den Besuch der letzten Klasse der Volksschule sowohl vor als auch nach Beginn des Schuljahrs verweigern.

Art. 28 - Disziplin, Massnahmen

- ¹ Die Volksschule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulleitung zu befolgen. *

- 2 Die Lehrerschaft und die Schulleitung sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind. *
- 3 Die Volksschule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst. *
- 4 Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen. *
- 5 Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Kindergarten- oder Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden. *
- 6 Bei einem Ausschluss sorgt die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung. Die Volksschule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. *
- 7 Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. *
- 8 Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.

Art. 29 - Mängel in Erziehung und Pflege

- 1 Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern. *[Fassung vom 29. 1. 2008]*
- 2 Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde *[Fassung vom 1. 2. 2012]*. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde *[Fassung vom 1. 2. 2012]* ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.

Art. 31 - Zusammenarbeit, Elternmitsprache

- 1 Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch *[SR 210]* bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.
- 2 Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet. *[Fassung vom 29. 1. 2008]*
- 3 Die Eltern sind von der Volksschule *[Fassung vom 21. 3. 2012]* regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.
- 4 Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.
- 5 Die Gemeinde *[Fassung vom 23. 6. 2004]* kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Art. 59 - Schulärztlicher Dienst

- ¹ Der schulärztliche Dienst ist Sache der Gemeinden. Er überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Volksschulen und trifft die notwendigen Massnahmen. Der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie des Personals wird durch periodisch durchzuführende schulärztliche Untersuchungen überprüft. *
- ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 60 - Schulzahnärztlicher Dienst

- ¹ Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.
- ² Die Gemeinden führen für die öffentlichen und privaten Volksschulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.
- ³ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen
 - a. die erforderliche Prophylaxe
 1. jährliche Kontrolluntersuchung
 2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Volksschule unter Beizug von Fachpersonal,
 - b. das kostengünstige Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch
 1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten,
 2. Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.
- ⁴ Die Wohnsitzgemeinden tragen die Kosten der Prophylaxe, unterstützen minderbemittelte Eltern und können weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten.
- ⁵ Die Erziehungsdirektion erlässt Empfehlungen.

Art. 61a - Befreiung von der Anzeigepflicht

- ¹ Die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.

Art. 73 [Fassung vom 29.1.2008] - Datenschutz

- ¹ Zur Qualitätssicherung der Übertrittsentscheide dürfen die Zeugnisnoten der Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters der Sekundarstufe I den Schulleitungen der vorher besuchten Schulen mitgeteilt werden.
- ² Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.
- ³ Zusätzlich dürfen die Gesundheits- und Beratungsdienste, die Lehrkräfte, die weiteren betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schulleitungen, die Schulkommissionen und die kantonalen Aufsichtsbehörden von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Schülerinnen und Schüler bekannt geben, wenn der Empfänger ebenfalls eine der aufgeführten Funktionen im Rahmen von Artikel 2 ausübt und die Daten für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

KANTONALES DATENSCHUTZGESETZ (KDSG)

(Stand 01.06.2013)

Art. 3 - Besonders schützenswerte Personendaten

- ¹ Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über
 - a. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
 - b. den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
 - c. Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung;
 - d. polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Art. 5 - Zulässigkeit - a allgemein

- ¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.
- ² Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein.
- ³ Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein.
- ⁴ Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 10, 12 und 15.
- ⁵ Das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

Art. 6 - b besonders schützenswerte Personendaten

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich

- a die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder
- b die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
- c die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Art. 10 - Bekanntgabe an Behörden

- ¹ Personendaten werden einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn
 - a. die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
 - b. die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht,oder
 - c. trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.
- ² Die Einwohnerkontrolle gewährt zu amtlichen Zwecken Einsicht in das Register der Niedergelassenen und Aufenthalter und erteilt Auskunft.

Art. 19 - Vernichtung und Archivierung

- ¹ Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.
- ² Die verantwortliche Behörde legt für jede Datensammlung fest, wann die Personendaten zu vernichten sind.
- ³ Personendaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie
 - a. Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen;
 - b. für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.
- ⁴ Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsvorschriften sowie die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

Art. 21 - Auskunft

- ¹ Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.
- ² Auf dieses Recht kann nicht zum Voraus verzichtet werden.
- ³ Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.
- ⁴ Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

Art. 22 - Einschränkungen

- ¹ Die Auskunft kann soweit verweigert oder aufgeschoben werden, als ein Gesetz dies verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter es erfordern.
- ² Kann die Auskunft dem Gesuchsteller selber nicht erteilt werden, weil sie ihn zu stark belasten würde, so kann sie einer Person seines Vertrauens gegeben werden.

GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE (VRPG)

(Stand 01.08.2014)

Art. 21 - Anhörung

- ¹ Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt oder entscheidet.
- ² Sie kann darauf verzichten:
 - a. bei nicht selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheiden;
 - b. wenn Gefahr im Verzuge ist;
 - c. soweit den Parteibegehren entsprochen wird;
 - d. bei Verfügungen, die mit Einsprache anfechtbar sind;
 - e. bei Vollstreckungsverfügungen.

Art. 22 - Mitwirkungsrecht

- ¹ Die Parteien sind berechtigt, an Instruktionsverhandlungen und amtlichen Augenscheinen teilzunehmen, Personenbefragungen beizuwohnen und um Beantwortung von Ergänzungsfragen zu ersuchen.

Art. 23 - Akteneinsicht

- ¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.
- ² Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.
- ³ Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG1) anwendbar.

Art. 24 - Recht zur Stellungnahme

- ¹ Die Parteien sind berechtigt, zum Ergebnis eines Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

Art. 52 - Inhalt der Verfügung

- ¹ Eine Verfügung muss enthalten
 - a. die Bezeichnung der verfügenden Behörde,
 - b. die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützt,
 - c. die Verfügungsformel und die Kostenregelung,
 - d. den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung),
 - e. die Adressatinnen oder Adressaten,
 - f. das Datum und
 - g. die Unterschrift; bei Massenverfügungen kann darauf verzichtet werden.
- ² Die Verwaltungsbehörden können eine Verfügung ohne Begründung eröffnen, wenn
 - a. unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird;
 - b. die Eröffnung durch amtliche Publikation erfolgt;

c. sich diese ohne weiteres aus den Begleitumständen des Verfahrens ergibt.

ArchDV GEMEINDEN

(Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten – Stand 01.07.2016)

Art. 21 - Vernichtung

- ¹ Nicht archivwürdige Unterlagen werden vernichtet.
- ² Nicht archivwürdige Unterlagen mit Personendaten sind zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden (Artikel 19 KDSG). Dies gilt auch bei Beständen mit einem hohen Anteil an Personendaten, wenn nur einzelne davon archivwürdig sind. Die Pflicht, diese Unterlagen zu vernichten, ist im entsprechenden Anhang ausdrücklich aufgeführt. *
- ³ Die für die Verwaltung von Unterlagen zuständigen Stellen erstellen ein Protokoll über alle vernichteten Unterlagen.
- ⁴ Dieses enthält Angaben über
 - a. den Zeitpunkt der Vernichtung (Datum),
 - b. den Umfang der vernichteten Unterlagen (Mengenangabe Seiten, Schachteln oder Gewicht etc.) und
 - c. den Inhalt der vernichteten Unterlagen (Bezeichnung Sachgebiet, bearbeitende Stellen der Gemeinde und Zeitraum der Bearbeitung der Unterlagen).
- ⁵ Das Protokoll darf keinen Rückschluss auf Personendaten erlauben

8. Bildungswesen					
	Gegenstand	Mindestaufbewahrungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsempfehlung
8.1	Schülerdaten	15 Jahre	ab Schulaustritt	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	archivwürdig
8.2	Auf jeder Stufe der Volksschule: Dokumentenmappe: Beurteilungsberichte, Schulein- und -austritte	15 Jahre (Art. 13 Abs. 5 der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule, DVBS) ¹	ab Schulaustritt	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.3	Unterlagen des Übertritts in die Sekundarstufe I	bis zum Schulaustritt		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.4	Schulzahnpflegekarten und ärztliche Schülerkarten (Gesundheitskarte)	15 Jahre	ab Schulaustritt	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.5	Unterlagen der Schulsozialarbeit (dokumentierte Vorfälle, Handlungen usw., soweit diese keiner andern Stelle weitergeleitet wurden, wie an z. B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Disziplinarbehörden der Schule, Erziehungsberatung, Jugendgericht)	bis zum Schulaustritt		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.6	Unterlagen aus den Tagesschulen (Unterlagen für Gesuche, Elternbelege, Anmeldedossiers usw.)	5 Jahre (Art. 32 Abs. 2 und 3 FILAG)	ab Austritt	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig

VERORDNUNG ÜBER DIE SONDERPÄDAGOGISCHEN MASSNAHMEN

(Sonderpädagogikverordnung, SPMV)

(Stand 01.08.2013)

Art. 5 - Bedarf

- ¹ Ein behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen
 - a. im Vorschulalter, wenn festgestellt wird, dass ihre Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind oder sie dem Unterricht in der Volksschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
 - b. im Volksschulalter, wenn sie infolge einer Beeinträchtigung der Bildungsmöglichkeiten nicht in Klassen der Volksschule geschult werden können oder ohne spezifische Unterstützung dem Unterricht in Volksschulen nicht folgen können,
 - c. nach dem Volksschulalter bis maximal zum 20. Lebensjahr, wenn für die schulische oder berufliche Integration Logopädie, Psychomotorik oder Sonderschulung notwendig ist.
- ² Ein behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht bei
 - a. Kindern und Jugendlichen mit einer Intelligenzminderung bei einem Intelligenzquotienten bis 75,
 - b. blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0,3 bei beidäugigem Sehen,
 - c. gehörlosen und hörbehinderten Kindern und Jugendliche mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohrs im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder einem äquivalenten Hörverlust im Sprachaudiogramm,.
 - d. Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Körperbehinderung oder schweren Störungen in den Bereichen der Körperwahrnehmung und Motorik,
 - e. sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen mit schweren Sprachstörungen,
 - f. Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensstörungen,
 - g. Kindern und Jugendlichen, bei denen die für die einzelnen Gesundheitsschäden erforderlichen Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis f nicht vollumfänglich erfüllt sind, die aber infolge der Kumulation von Gesundheitsschäden dem Unterricht in der Volksschule nicht zu folgen vermögen.
- ³ Ein sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn die Bildungsmöglichkeiten infolge des persönlichen Umfelds beeinträchtigt sind.

SCHULREGLEMENT

(Stand 01.08.2013)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember

1998,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Aufgaben der Stadt Bern

- ¹ Die Stadt Bern (Stadt) organisiert die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
- ² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.

Art. 2 - Schulwesen

- ¹ Das städtische Schulwesen umfasst
 - a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I sowie Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht und besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen), Sprachheilschule und weiteren Angeboten;
 - b. die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen;
 - c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien;
 - d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59ff.;
 - e. Tagesschulangebote;
 - f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61ff.5
- ² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorkindergarten und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67ff.

Art. 3 - Grundsätze

- ¹ Die Stadt verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität und Quartier, gleiche schulische Chancen zu schaffen.
- ² Sie richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen städtischen Verhältnisse aus.
- ³ Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der städtischen Volksschule im Sinn der kantonalen Vorgaben.

Art. 4 - Bildungsstrategie

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst die Bildungsstrategie.

- ² Er legt darin dar, wie die Stadt ihren Bildungsauftrag nach den Grundsätzen gemäss Artikel 3 umsetzt.
- ³ Er überprüft die Bildungsstrategie regelmässig und passt sie den aktuellen Gegebenheiten an.

Art. 4a - Rauch- und Alkoholfreiheit der Schulen

- ¹ Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei.
- ² In den Schularealen und Schulgebäuden darf grundsätzlich kein Alkohol konsumiert werden. Die Standortschulleitung entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

2. Kapitel: Schulangebot

1. Abschnitt: Schulbesuch

Art. 5 - Besuch des Kindergartens

- ¹ Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauf folgenden 1. August in den Kindergarten ein.
- ² Die Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen.
- ³ Der Besuch des Kindergartens dauert zwei Jahre.
- ⁴ Die Eltern können ihr Kind den Kindergarten während des ersten Jahrs mit einem reduzierten Pensum besuchen lassen.

Art. 6 - Zuteilung der Kinder und Jugendlichen

- ¹ Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.
- ² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.
- ³ ...¹³

Art. 7 - Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Kinder oder Jugendliche die Volksschule der Stadt besuchen oder in denen Kinder oder Jugendliche aus der Stadt unterrichtet werden, Verträge abschliessen.

2. Abschnitt: Sekundarstufe I

Art. 8 - Zusammenarbeitsformen

- ¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.
- ² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

¹³ aufgehoben

- 3 Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

Art. 9 - Wahl der Zusammenarbeitsformen

- 1 Die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.
- 2 Die Schulkommissionen hören die Schulleitung vor ihrem Entscheid an.
- 3 Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.

Art. 10 - Mittelschulvorbereitung

- 1 Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im achten und neunten Schuljahr in den Schulkreisen durch innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr nach Artikel 11 Absatz 1 besuchen.
- 2 ...¹⁴

Art. 11 - Unterricht nach gymnasialem Lehrplan

- 1 Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan erfolgt im neunten Schuljahr in speziellen kantonalen Sekundarklassen, die den Maturitätsschulen angegliedert sind.
- 2 Für den Übertritt in die Maturitätsschulen gelten die kantonalen Bestimmungen.

3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen

Art. 11a - Integration

- 1 Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.
- 2 Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.
- 3 Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft.
- 4 Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.

Art. 11b - Massnahmen zur besonderen Förderung

- 1 Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.
- 2 Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.
- 3 Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.

¹⁴ aufgehoben

Art. 11c - Spezialunterricht

Die Direktion ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu (Art.54 Abs. 2 Bst. d).

Art. 11d

Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die geschäftsführenden Schulleitungen verantwortlich.

Art. 12 - Umsetzung der besonderen Massnahmen

- ¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.
- ² Die Stadt bietet Einschulungsklassen sowie polyvalente Klassen besonderer Förderung an und führt Kurse in Deutsch für Fremdsprachige.
- ³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.
- ⁴ Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.

Art. 13 - Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.
- ² Das Integrationskonzept
 - a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;
 - b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler, zeitlich befristet einer besonderen Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;
 - c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen.
- ³ Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.
- ⁴ Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.
- ⁵ Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.

Art. 14 - Sprachheilschule

- ¹ Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule.
- ² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.

Art. 15 - Sonderklassen

- ¹ Die Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.
- ² Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.

Art. 16 - Heilpädagogische Schule

- ¹ Die Heilpädagogische Schule ist eine eigenständig organisierte Schule.
- ² Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

5. Abschnitt: Besondere Angebote

Art. 18 - Kulturvermittlung und Kulturpädagogik

- ¹ Die für das Schulwesen zuständige Direktion fördert in Zusammenarbeit mit der für die Kultur zuständigen Direktion, mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden die Kulturvermittlung und Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen für die Schulen.
- ² Sie unterstützt Klassen sowie Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule bei der Organisation und Durchführung von kulturellen Angeboten.

Art. 18a - Schwimmunterricht

- ¹ Die Stadt bietet im Rahmen des obligatorischen Unterrichts in der Schule Schwimmunterricht an.
- ² Der Unterricht ist so auszugestalten, dass grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler im Lauf der obligatorischen Schulzeit schwimmen lernt.

Art. 19 - Sport

- ¹ Die Stadt bietet auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an. Sie führt darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die auch Kindern offenstehen, welche den Kindergarten besuchen.
- ² Neben dem freiwilligen Schulsport organisiert die Stadt während der Ferien zusätzliche sportliche Aktivitäten.
- ³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.

Art. 19a - Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur

- ¹ Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur findet an einzelnen Schulstandorten statt.
- ² Die Standortschulleitungen stellen den Unterrichtsraum zur Verfügung und laden die mit dem Unterricht befassten Lehrerinnen und Lehrer zu den Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sowie zu den Schulveranstaltungen am Schulstandort ein.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Schulkreise

Art. 20 - Grundsatz

- ¹ Das Gebiet der Stadt Bern ist in sechs Schulkreise eingeteilt.
- ² Die Einteilung orientiert sich an den Stadtteilen. Es bestehen folgende Schulkreise:
 - a. Schulkreis Kirchenfeld-Schosshalde: Bezirke Kirchenfeld, Gryphenhübeli, Brunnadern, Murifeld, Schosshalde, Beundenfeld sowie Bezirke 1-3 der Inneren Stadt;
 - b. Schulkreis Mattenhof-Weissenbühl: Bezirke Holligen, Weissenstein, Mattenhof, Monbijou, Weissenbühl, Sandrain;
 - c. Schulkreis Breitenrain-Lorraine: Bezirke Altenberg, Spitalacker, Breiffeld, Breitenrain, Lorraine sowie Bezirke 4 und 5 der Inneren Stadt;
 - d. Schulkreis Länggasse-Felsenau: Bezirke Engeried, Felsenau, Neufeld, Länggasse, Stadtbach, Muesmatt;
 - e. Schulkreis Bümpliz: Bezirke Bümpliz, Oberbottigen, Stöckacker;
 - f. Schulkreis Bethlehem: Bezirk Bethlehem.
- ³ Der Gemeinderat legt die geografischen Grenzen der Schulkreise in Anlehnung an diejenigen der Stadtteile und Bezirke fest. Er kann in begründeten Fällen von den Grenzen der Stadtteile und Bezirke abweichen.

Art. 21 - Schulstandorte

- ¹ Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.
- ² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).

2. Abschnitt: Schulorgane

Art. 22 - Bestand

- ¹ Schulorgane der Stadt sind
 - a. die Schulkommissionen (Art. 24ff.);
 - b. die Schulleitungen (Art. 38ff.);
 - c. die Volksschulkonferenz;
 - d. die Direktion (Art. 54).

² ...¹⁵

Art. 23 - Zusammenarbeit unter den Schulkreisen⁶

- ¹ Die Schulkommissionen und Schulleitungen arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Schulkreis oder den eigenen besonderen Zuständigkeitsbereich betreffen.
- ² Die Schulleitungen besprechen und entscheiden Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung in der Konferenz der Schulleitungen.
- ³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.

Art. 23a - Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer

- ¹ Die Schulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher, welche diese unmittelbar betreffen.
- ² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte im Sinn von Absatz 1.
- ³ Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der Schulkommission.

Art. 23b - Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

- ¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.
- ² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer
 - a. beraten und unterstützen die Schulleitung;
 - b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.
- ³ Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.

3. Abschnitt: Schulkommissionen

Art. 24 - Bestand, Zusammensetzung, Wahl

- ¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkommission mit neun Mitgliedern.
- ² Für die Sprachheilschule besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.
- ³ Für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.

¹⁵ aufgehoben

- ⁴ Schlagen die zuständigen Elternräte eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art. 56 Abs. 2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen 1–3 entsprechend.
- ⁵ Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Schulkommission Einsitz.
- ⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkommissionen einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz
- ⁵. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.

Art. 25 - Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.
- ² Die zur Wahl in die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise Vorgeschlagenen sollen in der Regel im betreffenden Schulkreis wohnen.

Art. 26 - Vertretung der Minderheiten und Geschlechter

- ¹ Bei der Bestellung der Schulkommissionen sind die Vorschriften über den Minderheitenschutz gemäss Artikel 38ff. des Gemeindegesetzes² zu beachten.
- ² Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein.

Art. 27 - Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit richtet sich nach Artikel 36 des Gemeindegesetzes.

Art. 28 - Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats.
- ² Die Mitglieder der Schulkommissionens sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Schulkommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.
- ³ Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 5.

Art. 29 - Konstituierung

- ¹ Jede Schulkommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Schulkommissionen selbst.
- ² Sofern das Präsidium oder das Vizepräsidium von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen wird, bezeichnet die Schulkommission die Person, die bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt (Art. 31 Abs. 2) und die Schulkommission in der betreffenden Funktion in der Volksschulkonferenz (Art. 49 Abs. 1) und nach aussen vertritt.

Art. 30 - Beschlussfähigkeit

Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 31 - Beschlussfassung

- ¹ Bei Abstimmungen einschliesslich der Anstellung von Personen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ³ Stehen sich bei Anstellungen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber und erzielt im ersten Gang niemand das absolute Mehr, werden in einem zweiten Gang die beiden Personen, die am meisten Stimmen erzielt haben, einander gegenübergestellt.

Art. 32 - Ausstand

Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes.

Art. 33 - Protokoll

- ¹ Die Verhandlungen der Schulkommissionen werden protokolliert.
- ² Die Protokolle sind nicht öffentlich.

Art. 34 - Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise

- ¹ Die Schulkommissionen der Schulkreise führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der Schulkreise. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.
- ² Die Schulkommissionen
 - a. erlassen ein Leitbild für ihren Schulkreis;
 - b. beschliessen ein Schulprogramm für ihren Schulkreis;
 - c. bestimmen die einzelnen Schulstandorte (Art. 21) im Schulkreis;
 - d. bestimmen, wo die Sekundarstufe I und die weiteren Angebote nach Artikel 21 Absatz 2 geführt werden;
 - e. bestimmen die Zusammenarbeitsformen in ihrem Schulkreis (Art. 8);
 - f. organisieren die Schulleitung;
 - g. stellen die Mitglieder der Schulleitung an;
 - h. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 2 Bst. c) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;
 - i. teilen auf Antrag der Schulleitung jedes Jahr die Kinder und Jugendlichen des Kindergartens sowie des ersten und siebten Schuljahres den einzelnen Standorten zu;
 - j. stellen die Tagesschulleitungen an;
 - k. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in ihrem Schulkreis (Art. 57);

- l. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;
 - m. beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der für ihre Beschäftigung zuständigen Fachstelle zu;
 - n. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;
 - o. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;
 - p. nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.
- ³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.

Art. 35 - Zuständigkeiten der Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 2 und 3

- ¹ Die Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der ihnen zugewiesenen Klassen oder Schulen. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.
- ² Die Schulkommissionen
- a. erlassen ein Leitbild für die ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;
 - b. organisieren die Schulleitung;
 - c. stellen die Schulleitung an;
 - d. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 2 Bst. c) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;
 - e. ...
 - f. beschliessen über die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von und über die Zulassung zu einem zusätzlichen Schuljahr;
 - g. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in den ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;
 - h. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;
 - i. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;
 - j. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;
 - k. nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.
- ³ ...¹⁶
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.

¹⁶ aufgehoben

Art. 36 - Amtsgeheimnis und Datenschutz

- ¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
- ² Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 37 - Entschädigung

Die Mitglieder der Schulkommission haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung.

4. Abschnitt: Schulleitungen

Art. 38 - Grundsatz

- ¹ In jedem Schulkreis besteht eine Schulleitung.
- ² Je eine Schulleitung besteht zudem
 - a. ...¹⁷
 - b. für die Sprachheilschule;
 - c. für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen
- ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Tagesschulleitungen (Art. 60g).

Art. 38a - Unterstellung und Mitwirkung in der Schulkommission

- ¹ Die Schulleitung ist der zuständigen Schulkommission unterstellt.
- ² Die Schulkommission bestimmt eine Person aus ihrer Mitte, in der Regel die Präsidentin oder den Präsidenten, die für die Personalführung verantwortlich ist.
- ³ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 39 - Organisation

- ¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.
- ² Die Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.
- ³ Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.

¹⁷ aufgehoben

- 4 Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen sowie gegenüber den übrigen Schulbehörden und weiteren Stellen vertritt.
- 5 Die Schulkommission bestimmt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.

Art. 40 - Zuständigkeiten

- 1 Die Schulleitungen
 - a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;
 - b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;
 - c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - d. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;
 - e. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkommission;
 - f. üben das Hausrecht über die Schulanlagen aus;
 - g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;
 - h. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulkreis zur Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes;
 - i. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.
- 2 Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.

Art. 41

...¹⁸

Art. 42 - Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise

- 1 Die Schulleitung jedes Schulkreises besteht aus mehreren Personen.
- 2 Die Schulkommission bestimmt aus der Mitte der Schulleitung für jeden Schulstandort (Art. 21) eine oder mehrere Personen, welche an diesem Standort
 - a. den Betrieb der Schulen sicherstellen;
 - b. Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung, der Personalführung, der Teamentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahrnehmen;
 - c. der Leitung der Tagesschule vorstehen.

¹⁸ aufgehoben

- ³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.
- ⁴ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter (Art. 39 Abs. 4) sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt. Sie oder er sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schulleitung des Schulkreises.

Art. 43 - Sekretariat

Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat.

5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen

Art. 44 - Zusammensetzung

- ¹ Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern (Art. 39 Abs. 4).
- ² An mindestens zwei Sitzungen im Jahr nehmen die Direktorin oder der Direktor sowie eine Delegation der Direktion teil. Die Direktorin oder der Direktor leitet in diesem Fall die Sitzung.

Art. 45 - Konstituierung

Die Konferenz der Schulleitungen wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 46 - Zuständigkeiten

- ¹ Die Konferenz der Schulleitungen
 - a. bereitet zu Handen der Direktion den Voranschlag für die Volksschulen vor;
 - b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;
 - c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben der Direktion die allgemeinen, für die Volksschule als Ganzes bewilligten Kredite;
 - d. sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I und in die Mittelschulvorbereitung;
 - e. ist Gesprächs- und Vernehmlassungspartnerin der Direktion.
- ² Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 1 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.

Art. 47 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

- ¹ Die Konferenz der Schulleitungen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Für die Beschlussfassung gilt Artikel 31 sinngemäss.
- ³ Die Verhandlungen der Konferenz werden protokolliert.

Art. 48 - Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.

6. Abschnitt: Volksschulkonferenz

Art. 49 - Zusammensetzung

- ¹ Die Volksschulkonferenz besteht aus den Präsidien der Schulkommissionen oder, wenn diese Funktion durch mehr als eine Person wahrgenommen wird, aus den nach Artikel 29 Absatz 2 bezeichneten Personen. Verhinderte Präsidentinnen und Präsidenten werden durch die nach Artikel 29 zuständigen Vizepräsidien vertreten.
- ² An den Sitzungen der Konferenz nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil
 - a. die Direktorin oder der Direktor sowie eine Delegation der Direktion;
 - b. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schulleitungen;
 - c. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerschaft der Volksschulen, davon mindestens eine Vertretung der Angebote gemäss den Artikeln 12–15;
 - d. drei durch die Konferenz der Elternratspräsidien (Art. 55 Abs. 4) bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter der Elternräte.

Art. 50 - Mitwirkung der Direktion

- ¹ Die Direktion kann die Volksschulkonferenz zu einer Sitzung einberufen.
- ² Sie führt das Sekretariat und das Protokoll der Konferenz.

Art. 51 - Konstituierung

Die Volksschulkonferenz wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 52 - Zuständigkeiten

- ¹ Die Volksschulkonferenz behandelt von sich aus oder auf Ersuchen der Schulkommissionen oder der Direktion Schulfragen von gesamtstädtischer Bedeutung.
- ² Sie beschliesst in eigener Zuständigkeit
 - a. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über die Verteilung der Schul- und der Ferienzeit;
 - b. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über allfällige Abweichungen von den Vorschriften über die Blockzeit;
 - c. ein Anforderungsprofil für die Schulleitungen und die Rahmenbedingungen für deren Pflichtenhefte;
 - d. das Verfahren für die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des übergeordneten Rechts;
 - e. im Rahmen von Artikel 8 über die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I;
 - f. im Rahmen der kantonalen Vorgaben Grundsätze für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler; sie sorgt dabei insbesondere für die Koordination und ein einheitliches Verfahren.

- ³ Sie überwacht die Einhaltung der kantonalen und städtischen Vorgaben betreffend die Mittelschulvorbereitung.
- ⁴ Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 2 oder 3 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.

Art. 53 - Sitzungsgeld

Personen nach Artikel 49 Absatz 1 und 2 Buchstaben b–d haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.

7. Abschnitt: Direktion

Art. 54

- ¹ Die für Bildungsfragen zuständige Direktion ist nach Massgabe des städtischen Rechts für die Beschlussfassung in Fragen zuständig, die für alle Schulen der Stadt einheitlich geregelt werden müssen und nicht in die Zuständigkeit der Volksschulkonferenz fallen.
- ² Die Direktion
 - a. ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Einschreibung von Kindern für den Kindergarten und die Primarschule;
 - b. überwacht die Erfüllung der Schulpflicht und besorgt die Schüleradministration;
 - c. ist zuständig für die Klassenorganisation der Volksschule und entscheidet nach Anhören der Schulleitungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion über die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten- und Primar- und Sonderklassen sowie Klassen der Sekundarstufe I
 - d. entscheidet über die Verteilung von besonderen Massnahmen, Spezialunterricht und von weiteren besonderen Angeboten auf die Schulkreise;
 - e. organisiert die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen sowie Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;
 - f. ist verantwortlich für die Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung nach dem Integrationskonzept des Gemeinderats;
 - g. stellt für die Aufgaben nach den Buchstaben e und f eine Fachspezialistin oder einen Fachspezialisten an;
 - h. ist verantwortlich für Fragen der personellen Planung an den Volksschulen;
 - i. legt zuhanden der Schulleitungen die zur Anstellung freigegebenen Pensen verbindlich fest;
 - j. legt die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest und überprüft regelmässig deren Umsetzung;
 - k. sorgt für Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
 - l. sorgt für die schulische Eingliederung und sprachliche Förderung der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch;
 - m. organisiert, koordiniert und betreut ihr angegliederte Betreuungsangebote;
 - n. stellt sicher, dass an den Schulen ein einheitliches Konzept zur Qualitätssicherung eingeführt, unterhalten und weiterentwickelt wird;
 - o. fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Prävention und der Gesundheitsförderung;

- p. plant im Rahmen der Vorgaben des Kantons Schulprojekte und Schulversuche und wirkt bei deren Durchführung und Auswertung mit;
 - q. unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen in der und für die Volksschule;
 - r. bestimmt, wo Sonderklassen geführt werden;
 - s. formuliert zuhanden der zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Schulen, vertritt die inhaltlichen Belange bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Kindergärten, Schulhäuser, Tagesschulen sowie Turn- und Sportanlagen und sorgt dabei dafür, dass die alters- und geschlechterspezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Schulareale berücksichtigt werden;
 - t. organisiert die Raumzuteilung für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;
 - u. entscheidet nach Anhören der betroffenen Schulen über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Sportanlagen sowohl durch Schulen als auch durch Dritte;
 - v. plant den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Investitionen;
 - w. besorgt das Rechnungs-, Subventions- und Abrechnungswesen, das Lohn und Zulagewesen, das Gebühren-, Stipendien- und Versicherungswesen sowie das Revisions- und Informatikwesen im administrativen Einsatz, soweit dies nicht Aufgabe der einzelnen Schule ist;
 - x. vertritt die Interessen der städtischen Schulen gegenüber den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden;
 - y. ist verantwortlich für die Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen sowie der Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;
 - z. stellt sicher, dass an allen Schulstandorten stadtübergreifend ein einheitliches, vergleichbares Notensystem zur Beurteilung der individuellen Leistung betrieben wird.
- ³ Die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Direktion richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 55 - Elternrat

- ¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht ein Elternrat, der sich aus Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammensetzt.
- ² Jeder Elternrat nach Absatz 1 wählt eine Person aus seiner Mitte in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).
- ³ Je ein Elternrat besteht für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen sowie für die Sprachheilschule.
- ⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiselternräte sowie der Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen sowie der Sprachheilschule bilden die Konferenz der Elternratspräsidien. Sie vertreten die Eltern gegenüber der Direktion.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte und Kreiselternräte.

Art. 56 - Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen

- ¹ Die Eltern sind in den Schulkommissionen durch zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.

- ² Die Kreiselternräte schlagen dem Stadtrat ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulkommissionen der Schulkreise vor. Die Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen sowie der Sprachheilschule schlagen ihre Vertretungen in den Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 vor.
- ³ Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen
 - a. als Mitglieder der Schulkommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25);
 - b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Schulkommission nimmt, sofern sie nicht als Mitglied der Schulkommission wählbar sind.
- ⁴ Für die als Mitglieder der Schulkommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Schulkommission.
- ⁵ Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern endet zum Zeitpunkt, zu welchem die betreffende Person aus dem Elternrat ausscheidet.

Art. 57 - Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.
- ² Die Schulkommissionen regeln unter Einbezug der Schulleitung sowie der Lehrer- und Schülerschaft Art und Umfang der Mitwirkung in ihrem Schulkreis.
- ³ Die Direktion legt die allgemein gültigen Grundsätze fest.

Art. 58 - Information

Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.

5. Kapitel: Gesundheitsdienste

Art. 59 - Schulärztlicher Dienst

Der städtische Gesundheitsdienst gewährleistet den schulärztlichen Dienst gemäss kantonaler Regelung.

Art. 60 - Schulzahnärztlicher Dienst

- ¹ Der städtische schulmedizinische Dienst gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst gemäss kantonaler Regelung.
- ² Die Stadt gewährt Kindern von Eltern oder mit gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern in schwierigen finanziellen Verhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere.

6. Kapitel: Tagesschulangebote

Art. 60a - Grundsatz

- ¹ Die Stadt führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.
- ² Vorbehalten bleiben weiter gehende Angebote nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 60b - Angebote

- ¹ Die Stadt führt ein Tagesschulangebot, wenn dafür innerhalb der Stadt eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.
- ² Sie führt ein Angebot in der Regel an jedem Schulstandort (Art. 21), an welchem dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.

Art. 60c - Zeit

Die Tagesschule ist in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Art. 60d - Betreuungsschlüssel

- ¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, namentlich die Anzahl der Betreuungspersonen, richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.
- ² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Kindergartenalter oder von solchen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.
- ³ Die Tagesschulleitung entscheidet, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.

Art. 60e - Betreuungspersonen

An jedem Tagesschulstandort verfügen die Betreuungspersonen, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

Art. 60f - Anstellung

- ¹ Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die auch als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, werden nach den Anstellungsbedingungen gemäss der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 60g Absatz 5.
- ² Die Anstellung erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.
- ³ Die übrigen Betreuungspersonen werden nach Massgabe des städtischen Personalrechts angestellt.

Art. 60g - Tagesschulleitung

- ¹ Die Tagesschulleitung untersteht der Standortschulleitung an ihrem Standort.
- ² Sie besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung.
- ³ Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.
- ⁴ Die Tagesschulleitung
 - a. organisiert und leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;

- b. ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;
 - c. stellt nach Rücksprache mit der Standortschulleitung die Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende an;
 - d. bewirtschaftet die ihr durch die Schulleitung des Schulkreises zugewiesenen Mittel.
- ⁵ Die Tagesschulleitung wird nach Massgabe der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt.

Art. 60h - Koordination, Konferenz der Tagesschulleitungen

- ¹ Die Tagesschulleitungen bilden die Konferenz der Tagesschulleitungen.
- ² Die Konferenz der Tagesschulleitungen
 - a. behandelt Fragen zu Tagesschulen von gesamtstädtischem Interesse;
 - b. ist Ansprechstelle der Direktion für die Tagesschulen.

Art. 60i - Gebühren

- ¹ Die Stadt erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.
- ² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.
- ³ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 60k - Auskunfts- und Meldepflicht

- ¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- ² Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer familiären Verhältnisse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.
- ³ Die Tagesschulleitung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.

7. Kapitel: Soziale Einrichtungen

Art. 61 - Finanzielle Beiträge

- ¹ Die Stadt unterstützt nach Massgabe entsprechender besonderer Bestimmungen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, mit Beiträgen.
- ² Die Schulen verwenden die zur Verfügung stehenden Mittel nach den dafür geltenden Bestimmungen.

Art. 62 - Aufgabenhilfe

Die Stadt sorgt für Aufgabenhilfe.

Art. 63

...¹⁹

Art. 64

...²⁰

Art. 65 - Schulsozialarbeit

Die Stadt bietet in allen Schulkreisen Schulsozialarbeit an.

Art. 66 - Ferienangebote

- ¹ Die Stadt führt Ferienlager, Sportlager und in den Ferien Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.
- ² Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.

¹⁹ aufgehoben

²⁰ aufgehoben

PERSONALREGLEMENT DER STADT BERN (PRB)

(Stand 01.01.2013)

Art. 61 - Geheimhaltungspflicht

- ¹ Angestellte sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. Sie dürfen Akten, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen.
- ² Sie dürfen sich als Parteien, Zeuginnen, Zeugen oder als gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben äussern, sofern ihnen die zuständige Instanz dies nicht verbietet.
- ³ Die Geheimhaltungspflicht gegenüber den Mitgliedern des Stadtrates richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- ⁴ Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.
- ⁵ Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen und der städtischen Informationsgesetzgebung.

INDEX

Akteneinsicht	33, 39, 40	Förderung von Kindern u. Jugendlichen	14
Akteneinsicht Einschränkungen	39	Freiheitsberaubung und Entführung	24
Aktenführung	10	Gefährdung der Entwicklung von Mj.	24
Alkoholkonsum	45	Gefährdung des Lebens	22
Amtsgeheimnisses	28	Geheimhaltungspflicht	64
Andere Schulung	34, 48	Geheimhaltungspflichten	38
Angriff	22	Gesundheitsdienste	60
Angriffe auf sexuelle Freiheit und Ehre	25	gesundheits-gefährdende Stoffe	23
Anhörung	20, 40	Gewaltdarstellung	23
Anhörung des Kindes	18	Glaubens- und Gewissensfreiheit	12
Aufenthaltsbestimmungsrecht	17	Grundschulunterricht	12
Aufgaben der Volksschule	34	Höchstpersönliche Rechte	15, 30
Auskunftspflicht	10	Innerhalb der Gemeinschaft	17
Ausnützung sexueller Handlungen	25	Integration	46
Aussetzung	22	Inzest	27
Befreiung von der Anzeigepflicht	36	Kindesschutz	17
Beistandschaft	17, 18, 19	Körperverletzung	21
Bekanntgabe von Personendaten	38	Mängel in Erziehung und Pflege	35
Beratung von SuS	11	Meldebefugnis	31
Berufsgeheimnisses	28	Melderecht	10
Bestimmung des Aufenthaltsortes	16	Melderechte und -pflichten	19
Datenschutz	36, 38	Mitteilungsrecht	28
Datenvernichtung	11, 42	Mitwirkungspflichten und Amtshilfe	20
Disziplin, Massnahmen	34	Mitwirkungsrecht	40
Drohung	23	Nötigung	24
Eigenes Handeln der betroffenen Person	19	Notlagen	12
Einfache Körperverletzung	21	Personendaten	38
Elterliche Sorge	16	Pornografie	26
Elternmitsprache	35	Privatsphäre	12
Elternrat	59	Raufhandel	22
Entfernung des Eintrags	27	Recht auf Hilfe in Notlagen	12
Entziehen von Minderjährigen	27	Recht zur Stellungnahme	40
Entziehung der elterlichen Sorge	18	Rechtsgleichheit	12
Erpressung	23	Rechtsstellung des Kindes	17
Erwachsenenschutzbehörde	20	Religiöse Erziehung	16
Erziehung	16	Schändung	25
Fahrlässige Körperverletzung	21	Schulärztlicher Dienst	36
Förderung der Prostitution	25	Schulkommissionen	50

Schulleitungen	54	Verabreichung gesundheitsgefährdender	
Schulorgane	49	Stoffe	23
Schulwesen	13	Verfahrensgarantien	12
Schulzahnärztlicher Dienst	36	Verfahrensgrundsätze KESB	19
Schutz der Kinder und Jugendlichen	12	Verfügunqsinhalt	40
Schutz der Persönlichkeit	15	Vergewaltigung	25
Schutz der Privatsphäre	12	Verletzung berufliche Schweigepflicht	32
Schweigepflicht	10, 32	Verletzung des Amtsgeheimnisses	28
Schwere Körperverletzung	21	Verletzung des Berufsgeheimnisses	28
Sex. Handlungen mit Minderjährigen geg.		Verletzung Fürsorge-/Erziehungspflicht	27
Entgelt	26	Vernichtung/Archivierung von	
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	25	Personendaten	39
Sexuelle Handlungen mit Kindern	24	Verschwiegenheitspflicht und Auskunft	20
Sexuelle Nötigung	25	Verstümmelung weiblicher Genitalien	21
sonderpädagogischen Massnahmen	43	Vertretung	16
Soziale Einrichtungen	62	Volksschulkonferenz	57
Sozialziele	13	Volljährigkeit	15
Sport	48	Vorsorgliche Massnahmen	19
Subsidiarität und Verhältnismässigkeit	18	Vorzeitige Entlassung	34
Tagesschulangebote	60	Zusammenarbeitspflicht	20
Tätlichkeiten	22	zusätzliches Schuljahr	34
Unterlassung der Nothilfe	22	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	15
Urteilsfähige handlungsunfähige Pers.	15	Zwangsheirat	24
Urteilsfähigkeit	15		

Ausgabe 10/2017



Schulsozialarbeit der Stadt Bern
Monbijoustrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 321 69 93